

Gesellschaftsvertrag

der „Evangelischen Freiwilligendienste gGmbH“

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Evangelische Freiwilligendienste gGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Gestaltung von Freiwilligendiensten insbesondere im Bereich der institutionalisierten evangelischen Diakonie (Verbandsdiakonie), der Evangelischen Jugend und im evangelischen verfasstkirchlichen Bereich. Dieser Zweck dient insbesondere der Förderung des Wohlfahrtswesens, der Stärkung der Volksbildung, der Jugendhilfe und des freiwilligen Engagements.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Beratung und Interessenvertretung

von Trägern, die der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V., oder der Verbandsdiakonie mitgliedschaftlich angeschlossen sind;

von kirchlichen Trägern sowie

von Trägern, die den Zielen und Grundsätzen der vorgenannten Träger entsprechen.

Die Beratung der Träger bezieht sich auf alle Fragen im Zusammenhang mit den Freiwilligendiensten der Träger, die diese altersunabhängig im In- und Ausland anbieten. Die Interessenvertretung umfasst auch die fachpolitische Positionierung und Vertretung der Träger in der kirchlichen, innerverbandlichen und allgemeinen Öffentlichkeit sowie das Vernetzen mit anderen Akteuren im Bereich der Freiwilligendienste und des freiwilligen Engagements.

Weiter nimmt die Gesellschaft zur Verwirklichung des Satzungszwecks auch übergeordnete Serviceleistungen bei der Durchführung von Freiwilligendiensten für die vorgenannten Träger wahr.

Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählt dabei insbesondere auch die Wahrnehmung von trägerübergreifender Öffentlichkeitsarbeit sowie von Koordinations- und Steuerungstätigkeiten für einzelne oder mehrere Träger bei der Durchführung bundesweiter bzw. trägerübergreifender Programme. Dazu gehört auch das Verhandeln für die Träger mit Zuwendungsgebern über Zuwendungen für Freiwil-

ligenprogramme. Das Verhandeln erfolgt für Bundesmittel in Abstimmung mit der administrativen Zentralstelle, nämlich der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V.

Die Gesellschaft berät darüber hinaus Interessierte außerhalb der vorgenannten Trägergruppen, die Informationen zu Freiwilligendiensten im evangelischen Bereich oder im Bereich der Verbandsdiakonie suchen.

Zur Verwirklichung ihres Zwecks arbeitet die Gesellschaft auch mit internationalen Organisationen im In- und Ausland zusammen, soweit diese auf dem Gebiet der Freiwilligendienste tätig sind oder diese aufbauen.

Zur Umsetzung des Satzungszwecks werden insbesondere auch Tagungen und Konferenzen veranstaltet sowie eigene Programme und Projekte durchgeführt. Für die Gesellschafter sind die Evangelischen Freiwilligendienste das gemeinsame Zentrum für Freiwilligendienste im evangelischen und diakonischen Bereich.

- (2) Die Gesellschaft richtet zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszweckes eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Allen Gesellschaftern ist beim Erwerb von Geschäftsanteilen ausdrücklich die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bestimmungen aufzuerlegen.
- (5) Die Gesellschaft erfüllt die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben selbst. Soweit sie diese Aufgaben nicht selber wahrnimmt oder sich einer Hilfsperson bedient, kann sie gemäß § 58 Nr. 1 und 2 AO ihre Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 26.000,-- (in Worten: Sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen als Stammeinlagen
1. der Gesellschafter Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.
mit Sitz in Stuttgart

eine Stammeinlage in Höhe von € 13.000,--

sowie

 2. die Gesellschafterin Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej) mit Sitz in Hannover

eine Stammeinlage in Höhe von € 13.000,--
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort, in bar und in voller Höhe in Geld zu leisten.

§ 5 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen. Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin vorhanden, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein.
- (2) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- Bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Einstellungsverträgen mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis sowie generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Anstellungsvertrages, nach Maßgabe dieses Vertrages sowie auf der Grundlage der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung hat alles Erforderliche zu veranlassen, um die Zwecke der Gesellschaft zu verwirklichen. Sie hat rechtzeitig zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für die Gesellschafterversammlung zu erstellen.

(5) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Geschäften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
2. Aufnahme von Darlehen und Tätigkeit von Geschäften, die nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt sind.
3. Gewährung von Darlehen und Sicherheiten jeglicher Art, Übernahme von Garantien und Bürgschaften, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Schuldübernahmen und Schuldbeitrittserklärungen.
4. Abschluß, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, wie zum Beispiel Miete, Pacht- und Lizenzverträge.
5. Eingehung, Kündigung und Abtretung von Beteiligungen
6. Übernahme von Versorgungsleistungen, insbesondere von Pensionsverpflichtungen.
7. Zusage und Gewährung von Abfindungen und ähnlichen Leistungen bei Beendigung von Anstellungsverträgen.

Der Katalog gemäß Abs. 5 Ziff. 1. bis 7. ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftervertrages, sondern eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen privatschriftlich niedergelegten Beschluß der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - erweitert oder beschränkt werden.

- (6) Im Einzelfall können unaufschiebbare Geschäfte durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin mit Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich über solche Geschäfte zu unterrichten.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt, ihr nachgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle anzustellen. Als Anstellungsgrundlage findet die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) Anwendung. Kollektivrechtliche Rechtsgrundlage ist das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in seiner jeweils gültigen Fassung

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung geleitet. Ihr obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterschaft.
- (2) Die Geschäftsstelle untergliedert sich in die Geschäftsbereiche Freiwilligendienste allgemein und Diakonisches Jahr im Ausland. Weitere Geschäftsbereiche kön-

nen eingerichtet werden. Den Geschäftsbereichen sind ständige Fachausschüsse mit beratender Funktion zugeordnet.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt mindestens 3 mal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die den Lagebericht entgegennimmt, über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und dies die Geschäftsführung oder mindestens ein Drittel der Gesellschafter verlangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Aus der Leitungskonferenz der Trägergruppe der Evangelischen Freiwilligendienste nimmt in der Regel jeweils eine Person an den Gesellschaftersitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, im Verhinderungsfalle der/die Vorsitzende beruft die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Frist zur Einberufung außerordentlicher Versammlungen beträgt eine Woche. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Einladung zu der Gesellschafterversammlung, die den Lagebericht entgegennimmt, über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Geschäftsführung beschließt, sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers beizufügen.

- (3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn die Gesellschafter nicht einvernehmlich einen anderen Versammlungsort bestimmen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Eine Person kann von mehreren Gesellschaftern bevollmächtigt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt beratend an der Gesellschafterversammlung teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:

1. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage sowie Erhöhungen (§ 55 GmbH-Gesetz) oder Herabsetzung des Stammkapitals (§ 58 GmbH-Gesetz) mit den entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
2. sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses.;
4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, Prokuristen/Prokuristinnen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb und deren Entlassung;
5. die Entlastung der Geschäftsführung;
6. die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB;
7. die Wahl des Abschlußprüfers/der Abschlußprüferin;
8. die Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Geschäften nach § 5 (5) des Gesellschaftervertrages, einschließlich der Beschlußfassung darüber, daß Geschäfte der vorgezeichneten Art bis zu einem bestimmten Wert keiner Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen;
9. Vorgaben für mittel- und langfristige Planungen;
10. die Einziehung von Geschäftsanteilen und die Geltendmachung des Veräußerungsverlangens anstelle der Einziehung;
11. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführer/Geschäftsführerin oder Gesellschafter sowie die Vertretung der Gesellschaft im Prozeß gegen die Geschäftsführung;
12. die Gründung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Außenstellen, die Ausgliederung und die Übertragung von Arbeitsbereichen;
13. Auflösung, Verschmelzung mit anderen Gesellschaften und Umwandlung der Gesellschaft;
14. die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung von Liquidatoren.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- (1) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung gewähren je volle € 500,- der Stammeinlage eine Stimme. Die auf einen oder mehrere Geschäftsanteile entfallenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung von Stimmen bzw. Stimmrechten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 7 (2) einberufen ist und mindestens 75% der Stimmen nach Abs. 1 Satz 1 vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlußfähig,

so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, worauf in der zweiten Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse gem. § 8 Abs. 2 Ziff. 3 und 5 sowie § 18 des Vertrages sind ausgenommen.

- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit erfordern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlußantrag als abgelehnt. Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und zur Auflösung der Gesellschaft bedarf ein Beschluß einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können ohne förmliche Gesellschafterversammlung schriftlich gefaßt werden, wenn alle Gesellschafter mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden sind. Hiervon sind Satzungsänderungen und Beschlüsse nach § 8 Abs. 2 Ziff. 3 und 5 des Vertrages ausgenommen.
- (5) Sind mehrere Gesellschafter vorhanden, hat derjenige kein Stimmrecht bei einem Beschluß, der die Genehmigung zur Teilung oder Veräußerung oder die Einziehung seines Geschäftsanteiles oder das Verlangen hierzu oder die Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen ihn betrifft.
- (6) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat, eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern/Sitzungsteilnehmerinnen darunter dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin, zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zuzuleiten
- (7) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingend gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls geltend gemacht werden. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 10

Gesellschafterrechte und -pflichten / Nachschüsse

- (1) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, daß ihm in angemessener Frist Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und die Einsicht in die Schriften und Bücher gestattet wird. Er kann auf seine Rechnung zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (2) Alle Gesellschafter haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Gesellschafter können nur bei Einstimmigkeit die Einforderung von Nachschüssen im Verhältnis der Geschäftsanteile beschließen. Voraussetzung dafür ist, daß alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind.

§ 11 Jahresabschluß, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Jahresabschluß und Lagebericht sind jeweils durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin (vereidigter Buchprüfer/vereidigte Buchprüferin) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- (3) Der Jahresabschluß ist zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlußprüfers/der Abschlußprüferin sowie dem Lagebericht so rechtzeitig der Gesellschafterversammlung zuzuleiten, daß diese innerhalb der gesetzlichen Frist darüber befinden kann

§ 12 Ergebnisverwendung

Ein etwaiger Jahresüberschuss bleibt in der Gesellschaft und ist für deren kirchliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck kann der Überschuss unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 6 und 7 AO allgemeinen oder für bestimmte Zwecke gebildeten Rücklagen zugeführt werden.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Veräußerung oder Belastung, insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter möglich.
- (2) Im Falle der beabsichtigten Veräußerung oder Belastung eines Anteils nach Abs. 1 haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Übertragung im Verhältnis ihrer Beteiligungen auf sich zu verlangen. Zur Ausübung dieses Rechts ist ihnen dieser Anteil durch den Gesellschafter, der die Abtretung beabsichtigt, durch eingeschriebenen Brief zum Erwerb anzubieten. Die Übernahme kann binnen eines Monats nach Zugang des Briefes erklärt werden. Machen einer oder mehrere Gesellschafter innerhalb dieser Frist davon keinen Gebrauch, geht das Recht zur Übernahme wiederum anteilig auf die übrigen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft selbst über. Dieser Erwerb durch die Gesellschafter bzw. die Gesellschaft bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 1.
- (3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 dürfen Geschäftsanteile nur an kirchliche Körperschaften, an Mitglieder der Gesellschafter oder diesen unmittelbar angeschlossene juristische Personen, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, veräußert werden. Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles ist der Gesellschaft gegenüber nur wirksam, wenn sie unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.
- (4) Bei Teilung von Geschäftsanteilen müssen die neu gebildeten Geschäftsanteile durch € 500,00 teilbar sein.

- (5) Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschuß miteinander vereinigt werden.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
1. über das Vermögen des Inhabers des Geschäftsanteils das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
 2. der Geschäftsanteil Gegenstand einer Vollstreckungsmaßnahme wird und diese nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 3. in seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

- (3) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Teil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er muß sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Auf das Entgelt für den Anteil findet § 17 Anwendung.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, daß der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.
- (6) Die Einziehung und der Beschluß über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.
- (7) Der Gesellschafterbeschuß über die Einziehung oder das Verlangen der Abtretung ist dem betroffenen Gesellschafter bzw. seinem Insolvenz- und Vergleichsverwalter gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 15 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres die Gesellschaft kündigen. Die Kündigung ist durch eingeschriebene Briefe den übrigen Gesellschaftern gegenüber zu erklären. Sie wird erst wirksam, wenn sie allen ordnungsgemäß zugegangen ist. Der kündigende Gesellschafter hat die Geschäftsführung von der Kündigung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des zum Ende des Geschäftsjahres ausscheidenden Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern anteilig zu.

Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach § 17 des Vertrages.

- (3) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt - außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen - durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter. Sie muß aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihres vertragsmäßigen Zweckes unmöglich wird.

§ 16 Bewertung und Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er innerhalb einer angemessenen Frist eine Abfindung von der Gesellschaft. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligung von einem Dritten übernommen wird und dieser den Geschäftsanteil entweder unentgeltlich übernimmt oder wenn der Dritte aufgrund einer Vereinbarung oder aus anderen Gründen gegenüber dem Ausgeschiedenen abfindungspflichtig ist.
- (2) In den Fällen des § 15 schuldet der Erwerber die Abfindung; erwerben mehrere Personen, so schuldet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur den Teil des Gegenwertes, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamtheitsanteil in den Fällen des § 18 GmbH-Gesetz entfällt. Eine Gesamtschuld mehrerer Erwerber ist in den Fällen des § 15 ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- (3) Das Entgelt für einen eingezogenen oder sonst aufgrund obiger Vorschriften anstatt der Einziehung zu übertragenden Geschäftsanteil (Abfindung) darf den Nominalwert des Kapitalanteils nicht übersteigen.

Das Entgelt für den Geschäftsanteil ist in drei gleich hohen Jahresraten, beginnend 6 Monate nach dem Ausscheiden, zu entrichten. Das jeweilige Abfindungsrestguthaben ist mit 6% zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten fällig.

Ein Geschäftswert (Firmenwert) ist bei der Anteilsbewertung nicht in Ansatz zu bringen.

Der Ausscheidende erhält von dem nach Abs. 2 ermittelten Betrag einen Teilbetrag, der seiner prozentualen Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft entspricht.

§ 17 Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Liquidation

- (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine Kapitalerhöhung oder -herabsetzung muß mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Gesellschafter, die gegen eine Kapitalerhöhung gestimmt haben, sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, an einer beschlossenen Kapitalerhöhung teilzunehmen. Verzichtet ein Gesellschafter im Sinne des Satzes 2 auf sein Recht zur Teilnahme an der Kapitalerhöhung, so geht dieses Recht auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung zueinander über.
- (3) Die Liquidation der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Liquidatoren sind der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die angezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und dem Gemeinwert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis der Geschäftsanteile an die gemeinnützigen Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten, zu verändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, welche der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in der Gesellschafterversammlung am 02./16. März 2012 - Nr. 326/ und Nr. 358/2012 Urkundenrolle des Notars Dr. Ulrich Haupt, Hannover - gefassten Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Hannover, den 16. März 2012

L. S.

gez. Dr. Haupt

Notar